



Hausordnung und Entgeltverzeichnis für das Haus der Vereine der Gemeinde Eppertshausen

§ 1

- (1) Das Haus der Vereine ist eine Einrichtung der Gemeinde Eppertshausen. Es steht den Vereinen und den Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Eppertshausen für soziale und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.
Die Überlassung für weitere Zwecke (z.B. private oder gewerbliche Veranstaltungen) kann vom Gemeindevorstand beschlossen werden.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht.
- (2) Das Haus der Vereine steht im Eigentum der Gemeinde, sodass der Gemeindevorstand das Hausrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausübt. Dieses Recht steht dem Gemeindevorstand gegenüber dem Mieter sowie dem Besucher unmittelbar zu.

§ 2

Belegungsplan

- (1) Für das Haus der Vereine wird jährlich ein Belegungsplan erstellt. Hieraus leitet sich kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung ab.
- (2) Wird das Haus der Vereine vom Gemeindevorstand zu einem bestimmten Termin anderweitig vergeben, so ist der im Belegungsplan vorgesehene Mieter rechtzeitig vorher darüber zu informieren.
Schadenersatzansprüche kann der Mieter hieraus nicht ableiten.

§ 3

Hausrecht

- (1) Das Haus der Vereine ist vom Mieter pfleglich zu behandeln. Er hat für die Zeit der Nutzung eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Abwesenheit des Hausmeisters das Hausrecht ausübt und für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen hat.
- (2) Für das Haus der Vereine gibt es Bestuhlungspläne. Der Mieter verpflichtet sich, diese bei seinen Veranstaltungen einzuhalten. Bei Verstößen ist die vom Gemeindevorstand beauftragte Person berechtigt, die Veranstaltung zu beenden und die Nutzungsberechtigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen.
Schadenersatzansprüche kann der Mieter hieraus nicht ableiten.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, bei seinen Veranstaltungen die gesetzlichen Vorschriften (z.B. gewerberechtliche, lärmschutzrechtliche, sicherheitstechnische und ordnungspolizeiliche Vorschriften) einzuhalten.

§ 4 Weisungsbefugnis

Dem Hausmeister bzw. der vom Gemeindevorstand beauftragten Person ist jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Seinen/Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftungsregelung

- (1) Die Nutzung des Hauses der Vereine erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Gemeinde durch Vorlage einer Freistellungserklärung von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, während der Nutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeinde zu melden.

§ 6 Mietvertrag

Für Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, hierin weitere Nutzungsbedingungen festzulegen, insbesondere

- den Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- die Hinterlegung einer Kautions,
- Verbot von Einweggeschirr,
- Übergabe- und Rückgabezeitpunkt der Räumlichkeiten.

Eine Weitergabe des Mietvertrages an Dritte ist nicht statthaft.

§ 7 Kosten

- (1) Für die Nutzung des Hauses der Vereine sind Kosten (Nutzungsentgelt, Verbrauchs- und Reinigungskosten) entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 8 Nutzungsentgelt

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | Das Nutzungsentgelt beträgt pro Geschoss und Tag | 150,00 Euro |
| (2) | Das Nutzungsentgelt für die zusätzliche Nutzung der Küche im Obergeschoss beträgt pro Tag: | 15,00 Euro |
| (3) | Das Nutzungsentgelt für die Anmietung des Wartesaales, der Küche und des Sanitärbereiches beträgt pro Tag einschließlich der Verbrauchskosten | 50,00 Euro |

§ 9 Verbrauchskosten

- (1) Die Verbrauchskosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, soweit dies auf Grund vorhandener Messeinrichtungen möglich ist. Im übrigen werden diese pauschaliert abgerechnet.

- (2) Sofern die Räumlichkeiten beheizt werden, wird eine Heizkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro pro Tag erhoben.
- (3) Abfälle sind vom Nutzer selbst zu entsorgen.

§ 10 Kostenbefreiung

Alle in Anlage 1 der Richtlinien für die Zahlung von Zuschüssen an die Vereine Genannten sind von der Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Verbrauchskosten befreit. Schadensersatzleistungen für z.B. Gläserbruch, Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar sind jedoch zu erbringen.

§ 11 Reinigung/Reinigungskosten

Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung nicht und fallen deshalb Sonderreinigungen an, so werden diese Sonderreinigungen entsprechend ihrem tatsächlichen Aufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 12 Kautio

- (1) Der Gemeindevorstand kann beim Abschluss eines Mietvertrages die Hinterlegung einer Kautio bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro verlangen.
- (2) Verstößt der Mieter gegen diese Hausordnung oder den Mietvertrag, kann die Kautio ganz oder teilweise einbehalten werden. Über den Einbehalt entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 13 Fälligkeit

Die Rechnung wird sieben Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 14 Ausnahmeregelungen

Der Gemeindevorstand entscheidet über Ausnahmen von der Anwendung der Hausordnung sowie über den Erlass der Kosten.

§ 15 In-Kraft-Treten

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eppertshausen, den 11.07.2016

Helfmann, Bürgermeister